

Drucksache Nr. 009/2005 öffentlich

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Freiburg hat am 24. August 2004 den Wahlprüfungsbescheid für die Kreistagswahl 2004 erlassen. Darin wird die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses festgestellt. Die Wahl wird insgesamt für gültig erklärt.

Nach § 26 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg verpflichtet der Landrat die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Diese muss uneigennützigem und verantwortungsbewusstem Handeln, in bestimmten Fällen der Verschwiegenheitspflicht und der Beachtung der persönlichen Befangenheit entsprechen. Die einzelnen Mitglieder des Kreistages haben sich dazu bereits am 20. September 2004 persönlich durch eine Erklärung bekannt. Nach § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG), für den die Bestimmungen der LKrO gelten. Entsprechend § 26 LKrO in Verbindung mit §§ 1, 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages sind deshalb auch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, soweit sie nicht Kreisräte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung gegenüber dem Landrat hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren und sein Wohl und das seiner Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung wird in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgenommen.